



Aufsichtsorgan der Schlichtungsbehörde im Mietwesen Einsiedeln und Ausweisungsrichterschaft sei der Mieterschaft Entschädigung in der üblichen Höhe zuzusprechen. \n \n 6. Aufgrund der Rechtsverweigerung seitens des Bezirksgerichts Einsiedeln bei der Prüfung der Klagen gegen die Vermieterschaft sei der Mieterschaft Entschädigung in der üblichen Höhe zuzusprechen. \n \n \n Den Parteien wurde der Eingang des Revisionsbegehrens angezeigt. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.